

Saarländische Pflegegesellschaft e.V.
Ernst-Abbe-Straße 1 · 66115 Saarbrücken

Offener Brief



Saarländische
Pflegegesellschaft e.V.

Telefon (0681) 9 67 28 - 0

Fax (0681) 9 67 28 - 22

eMail [info@saarlaendische-
pflegegesellschaft.de](mailto:info@saarlaendische-pflegegesellschaft.de)

Internet [www.saarlaendische-
pflegegesellschaft.de](http://www.saarlaendische-pflegegesellschaft.de)

Der Vorsitzende

Ihr/e Zeichen / Nachricht vom

Unser/e Zeichen /Nachricht vom
SPG/Ki/st[]

03. Juni 2014

Reform der Pflegeversicherung - notwendige Erhöhung der Sachleistungspauschalen für stationär versorgte Pflegebe- dürftige

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

mit großem Interesse verfolgt die Saarländische Pflegegesellschaft (SPG) die aktuelle Diskussion zur geplanten Reform der Pflegeversicherung. Hinsichtlich der anstehenden parlamentarischen Beratungen zur Reform der Pflegeversicherung wenden wir uns als SPG an Sie mit der Bitte, Ihren Blick auf die Fortschreibung der sogenannten Sachleistungsbeträge (Leistungspauschalen der Pflegeversicherung) zu richten:

Unabhängig von der geplanten Verbesserung der Betreuungsleistungen, die wir sehr begrüßen, muss festgestellt werden, dass die Leistungspauschalen in der Vollstationären Pflege gemäß § 43 SGB XI in den Pflegestufen I und II seit dem Inkrafttreten der zweiten Stufe der Pflegeversicherung zum 01. Juli 1996 niemals angehoben wurden. Unter Zugrundelegung einer jährlichen Preissteigerungsrate von durchschnittlich 2 % bedeutet diese nicht erfolgte Dynamisierung faktisch einen Wertverlust der Pflegeversicherung von ca. 36 %, welcher durch die nunmehr geplante Anhebung der Sachleistungspauschalen um 4 % nicht annähernd ausgeglichen wird – in keinsten Weise kann eine Verbesserung gegenüber der Ausgangslage zum Zeitpunkt der Einführung der Pflegeversicherung erreicht werden.

Wir möchten dies an einem Zahlenbeispiel verdeutlichen:

So soll zum Beispiel in der Pflegestufe II im Bereich der Stationären Pflege die monatliche Leistungspauschale der Pflegeversicherung von derzeit 1.279 € auf 1.330 € ansteigen. Um jedoch einen Ausgleich für die seit Einführung der Pflegeversicherung eingetretenen Kostensteigerungen zu erreichen, müsste die Sachleistungspauschale auf 1.739 € erhöht werden. Die Finanzierungslücke geht zu Lasten der Pflegebedürftigen bzw. der örtlichen Sozialhilfeträger.

Neben der Mehrbelastung durch die jährliche Preissteigerung tragen die Bewohner der Stationären Altenhilfeeinrichtungen weitere Belastungen, welche die Konsequenz der Umsetzung dringend notwendiger struktureller Verbesserungen darstellen: So konnte im Saarland aktuell zwischen der SPG und den Kostenträgern eine Verbesserung der Mindest-Personalanhaltszahlen um rund 10 % vereinbart werden. Es ist aus unserer Sicht nicht vertretbar, dass die daraus resultierende

finanzielle Mehrbelastung alleine von den Pflegebedürftigen bzw. von den Sozialhilfeträgern getragen wird. Gleiches gilt für die vielfach geforderte bessere Bezahlung der Pflegekräfte.

Als Begründung für die unzureichende finanzielle Unterstützung der vollstationär versorgten Pflegebedürftigen wird regelmäßig der Grundsatz „Ambulant vor Stationär“ angeführt – garniert mit dem Hinweis „kein Mensch will in ein Pflegeheim“. Dem muss energisch widersprochen werden. Jeder Mensch muss den Anspruch auf eine bedarfsgerechte Versorgung haben. Dies kann (und wird oft gewünscht) im häuslichen Umfeld sein, muss aber in vielen Fällen aus pflegerischen und/oder aus Gründen der notwendigen sozialen Betreuung in einem stationären Pflegeumfeld erfolgen. Das heißt, wir müssen neben dem Ausbau der Ambulanten und Teilstationären Pflege auch die Stationäre Pflege qualitativ hochwertig ausstatten und damit „zukunftssicher“ machen.

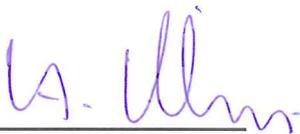
Eine erste Auswertung des vorliegenden Zahlenmaterials des Referentenentwurfes ergab für die Ambulante Pflege eine kalkulatorische Steigerung der Sachleistungen bei Ausschöpfung aller einzelnen Sachleistungskomponenten von 31,0 % (ohne Berücksichtigung der Leistungen für Demenzerkrankte) bzw. 35,9 % (mit Berücksichtigung der Leistungen für Demenzerkrankte). Im Stationären Bereich kommt man unter Berücksichtigung der von den Pflegekassen direkt an die Einrichtungen gezahlten Beträge für die soziale Betreuung gemäß § 87b SGB XI auf eine Steigerung von 13 % (ohne Berücksichtigung der Leistungen für Demenzerkrankte) bzw. 4 % (mit Berücksichtigung der Leistungen für Demenzerkrankte). Bei einem kalkulierten Anteil an Bewohnern mit Demenzerkrankung von 50 % beträgt die Steigerung somit 8,5 %.

Während es im Ambulanten Bereich durch die bisher erfolgten sowie aktuell geplanten Leistungsverbesserungen gelingt, die inflationsbedingte Kostensteigerung annähernd aufzufangen, ist der Stationäre Bereich weit davon entfernt. Wir werten diesen Sachverhalt als eine massive Benachteiligung der pflegebedürftigen Menschen in Stationären Pflegeeinrichtungen.

Wir bitten Sie und natürlich die Parteien, denen Sie angehören, im Sinne der pflegebedürftigen Menschen im Saarland, die in einer Pflegeeinrichtung leben, für eine deutliche Erhöhung der stationären Sachleistungsbeträge einzutreten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Harald KILIAN
(Vorsitzender)

Anlage



Pflegestärkungsgesetz:

Erste Auswertung des Referentenentwurfes hinsichtlich der Steigerung der Sachleistungen

Pflegestufe II	Monatliche Sachleistung in €		Jährliche Sachleistung in €		Steigerung in %
	alt	neu	alt	neu	
Ambulante Sachleistung ohne Leistungen für Demenzerkrankte	1.100	1.144	13.200	13.728	
Ambulante Sachleistung mit Leistungen für Demenzerkrankte	1.250	1.298	15.000	15.576	
Verhinderungspflege			1.550	1.612	
Tages und Nachtpflege*	550	1.144	6.600	13.728	
Tages- und Nachtpflege mit Leistungen für Demenzerkrankte	550	1.298	6.600	15.576	
Kurzzeitpflege			1.550	1.612	
Ambulant betreute Wohngruppen	200	205	2.400	2.460	
Gesamt ohne Leistungen für Demenzerkrankte			25.300	33.140	31,0%
Gesamt mit Leistungen für Demenzerkrankte			27.100	36.836	35,9%
Stationäre Sachleistung	1.279	1.330	15.348	15.960	
Leistungen für zusätzliche Betreuung gem. § 87b SGB XI für Demenz (Direktabrechnung)	110	125	1.320	1.500	
Zusätzliche Betreuung für alle Bewohner		115	-	1.380	
Gesamt ohne Leistungen für Demenzerkrankte			15.348	17.340	13,0%
Gesamt mit Leistungen für Demenzerkrankte			16.668	17.340	4,0%
Bei einem angenommenen Anteil von 50 % Demenzerkrankten beträgt die Steigerungsrate					8,5%

* Bisherige Regelung: Nur zu 50 % gegenüber den Pflegekassen abrechenbar
Neuregelung: Leistungsanspruch in voller Höhe

Verteiler:

- Saarländische Bundestagsabgeordnete

Nachrichtlich:

- Presse/Medien
- Landräte und Sozialdezernenten
- Landtagsfraktionen
- Sozialministerium
- Saarländischer Pflegebeauftragter
- Vorstandsmitglieder der SPG
- LIGA der Freien Wohlfahrtspflege Saar